

Hinweise auf Verstöße nach dem Geldwäschegesetz im Rahmen der Aufsicht über die Notarinnen und Notare des Landgerichtsbezirks Mühlhausen

Dem Präsidenten des Landgerichts Mühlhausen obliegt die Dienstaufsicht über die im hiesigen Landgerichtsbezirk ansässigen Notarinnen und Notare. Insofern ist er als Aufsichtsbehörde gemäß § 53 Abs. 1 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) verpflichtet, ein System zur Annahme von Hinweisen zu potentiellen oder tatsächlichen Verstößen gegen das GwG und gegen auf Grundlage dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen und gegen andere Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung zu errichten.

Konkrete Hinweise zu möglichen Verstößen von Notarinnen und Notaren im Landgerichtsbezirk Mühlhausen gegen die Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung können – auf Wunsch auch anonym – auf folgenden Wegen an die Aufsichtsbehörde übermittelt werden:

Per Post:

Präsident des Landgerichts Mühlhausen
Eisenacher Straße 41
99974 Mühlhausen

Per E-Mail:

lgmhl.poststelle@justiz.thueringen.de

Per Telefon:

03601-458 262

Per Fax:

03601 – 458 820

Bitte beachten!

Es wird um Verständnis gebeten, dass wir auf mögliche Hinweise nicht über den aktuellen Stand bzw. das Ergebnis der Ermittlungen informieren können. Zudem ist das Landgerichts Mühlhausen nicht für die Entgegennahme von allgemeinen Strafanzeigen zuständig.

Bekanntmachungen des Präsidenten des Landgerichts Mühlhausen gemäß § 57 Abs.

1 GwG: - derzeit keine -